

Grundsätze für den Erwerb von Publikationen in den DFG-geförderten Fachinformations- diensten für die Wissenschaft

I Allgemeine Grundsätze

Die DFG-geförderten „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ leisten einen Beitrag dazu, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fachrichtungen in Deutschland standortunabhängig einen möglichst schnellen und direkten Zugriff auf Spezialliteratur und entsprechende forschungsrelevante Informationen zu ermöglichen, die nicht an jeder Einrichtung in gleichem Umfang und in gleicher Dichte bereit gestellt werden können. Dies gilt gleichermaßen für elektronische wie gedruckte Ressourcen.

Für die Erwerbung wissenschaftlicher Information im Rahmen eines Fachinformationsdienstes aus Mitteln der DFG gelten folgende Grundsätze:

- Für die Erwerbung gelten ausdrücklich keine Einschränkungen bezüglich des Erscheinungsdatums oder der Erscheinungsform der zu beschaffenden Medien (z. B. Printmedien, elektronische Medien, Audio- und Videodatenträger).
- Produkte, die im Rahmen der DFG-geförderten Fachinformationsdienste erworben werden, müssen über geeignete Bereitstellungsmechanismen allen interessierten wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern über vertraglich festzulegende Modelle zugänglich gemacht werden können sowie langfristig nachweisbar und verfügbar gehalten werden.
- Produkte/wissenschaftliche Publikationen, die nach allgemeinem Verständnis zum Grundbedarf eines Faches gehören, können nicht erworben werden.

- Von der Erwerbung ausgeschlossen sind allgemeine Nachschlagewerke (z. B. Enzyklopädien, Nationalbibliographien, Bibliothekskataloge und Adressbücher) und hochpreisige Sammelstücke (z. B. bibliophile Sonderausgaben).
- Im Interesse des schnelleren Zugriffs und der umfassenderen Nutzungsmöglichkeiten sollte der digitalen Form einer Veröffentlichung – sofern vorhanden – stets der Vorzug gegeben werden (e-only-policy). Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheint oder der Erwerb und die überregionale Bereitstellung der elektronischen Version aus praktischen Gründen noch nicht umsetzbar sind.
- Der Erwerb sowohl der gedruckten als auch der elektronischen Version eines Produktes ist nur in Ausnahmefällen möglich, die einer besonderen Begründung bedürfen.

II Grundsätze für den Erwerb elektronischer Ressourcen

Bei dem Erwerb digitaler Ressourcen werden die einen Fachinformationsdienst betreuenden Bibliotheken durch ein Kompetenzzentrum¹ unterstützt, das die Aufgabe übernimmt, die Beschaffung kostenpflichtiger digitaler Ressourcen (Lizenzverhandlungen) und die Abwicklung technischer Prozesse (Registrierung, Freischaltung, Zugriffsplattformen) zu bündeln. Das Kompetenzzentrum entwickelt Beschaffungs- und Lizenzierungsmodelle, die es den Fachinformationsdiensten ermöglichen, elektronische Medien zu lizenzieren, um sie einem vertraglich definierten Nutzerkreis zugänglich zu machen. Es übernimmt die Verhandlungsführung und Abwicklung des Vertrages und gewährleistet das Rechtemanagement sowie die technische Bereitstellung der lizenzierten Produkte.

Die für die einzelnen Fachinformationsdienste notwendigen Lizenzverhandlungen müssen nicht zwingend über das Kompetenzzentrum abgewickelt werden. Es ist jedoch für alle Fachinformationsdienste verpflichtend, die selbständig getätigten Lizenzabschlüsse für eine zentrale Übersicht an das Kompetenzzentrum zu melden. Außerdem sind die Bibliotheken, die einen Fachinformationsdienst betreuen, dazu aufgefordert, das Kompetenzzentrum möglichst auch über die Aufnahme eigenständiger Lizenzverhandlungen zu informieren.

Elektronische Produkte, die zum Erwerb in Frage kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

¹ Zu den Serviceleistungen des Kompetenzzentrums s. <http://www.fid-lizenzen.de>.

A Regelungen zum Erwerb

1. Lizenznehmer ist die Bibliothek, die einen Fachinformationsdienst betreut.
2. Die Lizenz wird erworben, um sie über geeignete und vertraglich geregelte Modelle interessierten Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen. Die Nutzerkreise, an die die Lizenzen adressiert werden, können sehr unterschiedlich zugeschnitten sein und werden jeweils im Lizenzvertrag definiert.

Interessierte Nutzerinnen und Nutzer sind in der Regel Angehörige bzw. zugriffsberechtigte Nutzer der folgenden Typen von Einrichtungen:

- a) öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
- b) die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,
- c) Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
- d) Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielweise die Deutschen Historischen Institute.

Die fachspezifischen Nutzerkreise, an die die Lizenzen adressiert werden, können sehr unterschiedlich zugeschnitten sein und werden jeweils im Einzelnen vertraglich definiert.

Der Zugang zu den lizenzierten Materialien erfolgt über eine **gesicherte Authentifizierung**.

Der Einsatz von Proxy-Servern ist grundsätzlich möglich.

3. Für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und abgeschlossene E-Books-Pakete gilt: Sie werden zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht

ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, dem vertraglich definierten Nutzerkreis über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

Für laufende Zeitschriften und dynamische Datenbanken² gilt: Lizenzgegenstand ist die Gewährung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, für den vertraglich festgelegten Zeitraum dem vertraglich definierten Nutzerkreis über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters für die Dauer der Lizenzierung.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch Produkte für eine zeitlich begrenzte Nutzung lizenziert werden.

4. Gegenstand der Lizenz für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive, eBooks sowie der lizenzierten Jahrgänge und der entstandenen Archivjahrgänge bei laufenden Zeitschriften ist auch das Recht zur Archivierung der Inhalte auf Servern der Lizenznehmer oder von ihnen beauftragten Dritten zwecks Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind im Bericht darzustellen und zu begründen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind bei dynamischen Datenbanken zulässig, bei denen sich das Produkt inhaltlich laufend verändert, ohne dass die alten Versionen archiviert werden. Für den Fall, dass er das Produkt nicht mehr anbietet, verpflichtet sich der Anbieter, die letzte Fassung als Archivfassung an die Lizenznehmer auszuliefern.

5. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmern ohne Aufpreis das Produkt vollständig, d.h. einschließlich der dazugehörigen Metadaten und aller digitalen Objekte, die

² Als dynamische Datenbanken gelten Produkte, deren Inhalte laufend aktualisiert werden, wobei die alten Versionen in der Regel nicht archiviert werden.

zu dem Produkt gehören, auf Anforderung unter einvernehmlicher Vereinbarung geeigneter Datenträger und Datenformate physisch auszuliefern.

- a) Die Lizenznehmer können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt dem vertraglich definierten Nutzerkreis unter Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden (Hosting und Archiving).
- b) Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch den vertraglich definierten Nutzerkreis darf der Lizenznehmer Dritte (z.B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.
- c) Die Lizenznehmer sind berechtigt, die ihnen überlassenen Daten für den Aufbau von Mehrwertdiensten zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Auswertungsdienste (data mining), Aggregations- oder Integrationsdienste in virtuelle Forschungsumgebungen für den vertraglich definierten Nutzerkreis.
- d) Für Lizenzen bzw. Inhalte, die auf eine zeitlich unbegrenzte Nutzung des Produkts ausgerichtet sind, sind die Lizenznehmer bzw. von ihnen beauftragte Dritte darüber hinaus berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
- e) Die Daten (z.B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten (möglichst PDF/XML und NLM-DTD) ausgeliefert und von einer Dokumentation begleitet.
- f) Daten sind vollständig und deckungsgleich zum lizenzierten Produkt zu liefern.
- g) Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst utf8) geliefert werden.

Abweichungen von den Regelungen 5 a) bis 5 d) sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind im Bericht darzustellen und zu begründen.

6. Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbieter die nach Monaten gesondert ausgewiesenen Daten zur Verfügung, nach Möglichkeit im jeweils aktuellen Standard des "COUNTER Code of Practice".

7. Verträge mit mehrjähriger Laufzeit müssen für den Lizenznehmer die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs enthalten.

B Produktmerkmale / Angebotsmerkmale

8. Der Anbieter stellt die Produkte auf eigener Plattform bereit und garantiert hohe Verfügbarkeit (24 / 7 / 365).
9. Die Anbieterplattform verfügt in der Regel über eine hinreichend mächtige Verlinkungssyntax, über die alle Datensätze und wichtige strukturelle Gliederungsebenen erreicht werden können (z.B. Inbound OpenURL).
10. Die Anbieterplattform bietet in der Regel eine Verlinkung von Referenzen und anderen bibliographischen Datensätzen auf weiterführende Dienste über offene Schnittstellen (Outbound OpenURL).
11. Erforderlich bei Datenbanken, zumindest erwünscht bei eBooks und Zeitschriften, ist die Bereitstellung einer standardisierten Schnittstelle (z.B. Z39.50 oder SRU/SRW) zur Anbindung von Meta-Suchsystemen.
12. Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über offene, standardisierte und persistente URIs, z.B. DOI oder URN zu erreichen.
 - a) Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
 - b) URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z.B. Artikel, E-Book) verlinkt werden kann.
13. Inhalte sollen mit gebräuchlichen Werkzeugen (z.B. PDF-Viewer, Webbrowser) verwendbar sein. Die Empfehlungen der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortium (barrierefreies Internet, valides HTML) sollen berücksichtigt werden.
14. Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus den gelieferten Daten hervorgehen.
15. Wenn ein Produkt bei mehreren Anbietern erhältlich ist, so soll möglichst eine plattformunabhängige Lizenz erworben werden.

16. Die Möglichkeit zur Volltextindexierung ist in der Regel für alle Produkte gegeben.
17. Die Einbindung von Funktionalitäten wie OpenLinking, Schnittstellen, Personalisierungsfunktionen, interaktiven und multimedialen Elementen bis hin zu komplett multimedialen Ressourcen wie Filmarchive etc. ist wünschenswert.
18. Für den Erwerb von E-Books gelten darüber hinaus folgende Kriterien:
 - a) Das Angebot sollte auch die Möglichkeit der Einzeltitelauswahl enthalten. Abweichungen von der Regelung sind in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich.
 - b) Vorgefertigte Pakete können nur dann lizenziert werden, wenn alle in einem Paket angebotenen Titel hohen wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben entsprechen.
 - c) Die Produkte werden in einem gängigen Format und unter einer gängigen Readersoftware angeboten. Höchstens in Ausnahmefällen darf die Lizenzierung dazu führen, dass proprietäre Readersoftware erworben werden muss. Diesfalls ist es zwingend notwendig, dass der Anbieter ohne Mehrkosten Standardformate für das Hosting und die Langzeitarchivierung bereitstellt.

C Regelungen zur Nutzung

19. Die Nutzung ist nur im Rahmen der üblicherweise von Bibliotheken für ihre Benutzer zur Verfügung gestellten Dienste erlaubt, d.h. insbesondere für den wissenschaftlichen und persönlichen Gebrauch. Weiterverarbeitungsfunktionalitäten, wie z.B. der Download und das Ausdrucken von digitalen Inhalten für den persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauch, sind Gegenstand der Lizenz.
20. Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter soll berechtigt sein, die lizenzierten Inhalte in virtuelle wissenschaftliche Arbeitsinstrumente wie beispielsweise digitale Semesterapparate, Virtuelle Forschungsumgebungen oder Virtuelle Fachbibliotheken einzubinden. Dies soll Gegenstand der vertraglichen Regelung sein. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind im Bericht darzustellen und zu begründen.
21. Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch die vertraglich definierten Nutzer

zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang der vertraglich definierten Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen interessierten Nutzerinnen und Nutzern zu. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind im Bericht darzustellen und zu begründen.

D Regelungen zum Open Access

22. Nach Möglichkeit sollen für die lizenzierten Materialien – insbesondere für Zeitschriften – Open Access Rechte gewährt werden. Empfohlen wird folgende Regelung: Autoren aus dem vertraglich definierten Nutzerkreis sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre in den lizenzierten Zeitschriften erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form (z.B. PDF) zeitnah in ein (institutionelles oder disziplin-spezifisches) Repository ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die Einrichtungen, denen diese Autoren angehören. Vereinbart werden kann auch, dass der Verlag selbst es übernimmt, Artikel von Autoren aus dem vertraglich definierten Nutzerkreis in ein Repository einzupflegen.